



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Facility Management

Prüfungsordnung

vom 1. Juli 2009

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde von der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 6. Februar 2008, am 8. Juli 2009 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 4 Leistungsnachweise in den Pflichtmodulen
- § 5 Formen der Prüfung
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende – Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

III Bachelor-Prüfung

- § 14 Allgemeine Regelungen
- § 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums
- § 17 Modulprüfung im Studienschwerpunkt
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Widerspruch
- § 24 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 25 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Bachelor-Studiengang Facility Management, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Mit den Prüfungen in den Modulen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Facility Management den akademischen Grad Bachelor of Engineering. Die Kurzform lautet: B. Eng. Detaillierte Auskunft über das zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 4 Leistungsnachweise in den Pflichtmodulen

(1) In den Pflichtmodulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Erster Studienabschnitt:

Modul	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Einführung in das Facility Management	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Facility Management	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Wirtschaftsenglisch	Studienleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Mathematik	Studienleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Bautechnik	Studienleistung	Komplexe Übung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Buchführung/Objektbuchhaltung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Grundlagen der Steuerlehre	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Unternehmensführung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Projektmanagement	Studienleistung	Komplexe Übung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Hausarbeit	3 Wochen.
Strategisches und Lebenszyklusübergreifendes Facility Management	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Kosten- und Leistungsrechnung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	120 Minuten
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	Studienleistung	Laborübung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Wirtschaftsstatistik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	120 Minuten
Wärme- und Kälteerzeugung/Raumlufttechnik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten

Zweiter Studienabschnitt:

Modul	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Marketing	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
FM-Controlling	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Elektroanlagen- und Installationstechnik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Gas-, Wasser- und Abwassertechnik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
CAD/CAFM	Studienleistung	Laborübung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Bauen im Bestand	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Gebäudeautomation	Studienleistung	Laborübung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Bau-, Immobilien- und Mietrecht	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	120 Minuten
Brandschutz- und Sicherheitsmanagement	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Haustechnische Anlagen in der Praxis	Studienleistung	Komplexe Übung/Testat	mind. 180 Min
Arbeitsrecht	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Gebäudemanagement I	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Projektarbeit/Hauptpraktikum	Prüfungsleistung	Hausarbeit	6 Wochen
Gebäudemanagement II	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten
Betreiber- und nutzergerechte Anlagen- und Gebäudeplanung	Studienleistung	Komplexe Übung/Testat	mind. 180 Min.
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	90 Minuten

- (2) Die Noten für die in Absatz 1 festgelegten Prüfungsleistungen sind gemäß § 6 Absatz 3 zu bilden.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten. Die Studierenden entscheiden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 5 Formen der Prüfung

- (1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend als Studienleistung oder/ und als Prüfungsleistung abgelegt.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorgangs und in einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 6 Absatz 1.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Arten des Nachweises einer Studien- bzw. Prüfungsleistung sind gemäß der Studienordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang Facility Management:
 - (a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 180 Min. Dauer),

In einer Klausurarbeit sollen die Prüflinge unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können.
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer höchstens sechs Wochen),

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.
 - (d) die Komplexe Übung (Dauer mindestens 90 Min.),

Eine Komplexe Übung ist eine unter Anleitung des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht etc.) ergänzt werden kann.
 - (e) das Laborpraktikum (Dauer mindestens 180 Min.),

Das Laborpraktikum ist eine unter Anleitung des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Mess- und Prüfaufgabe an technischen Systemen, durch die die praktischen Auswirkungen theoretischer Erkenntnisse sichtbar gemacht werden. Es kann durch eine schriftliche Arbeit (Laborbericht) und/oder ein Kolloquium abgeschlossen werden.
- (5) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die besonderen Belange von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (7) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat

(1) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder durch ein Testat bescheinigt (erfolgreiche Teilnahme).

(2) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(4) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(5) Der Notendurchschnitt ist als arithmetisches Mittel zu berechnen. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zugrunde gelegt.

(6) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

- (7) Zusätzlich zu dem Gesamtprädikat gemäß Absatz 4 wird die Bachelor-Prüfung mit einer relativen ECTS-Note bewertet:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

Zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang Facility Management wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:

- je ein hauptberuflich Lehrender bzw. eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH,
- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
- je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der Fachbereiche.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

- (2) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 9 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Bachelor-Prüfung und die Bachelor-Arbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Alle Prüfenden, die an der Bachelor-Prüfung und der Bewertung der Bachelor-Arbeit beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichen Urteil unabhängig.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 9 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 3 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung kann in der Regel frühestens nach 6 Wochen erfolgen.

- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des oder der Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach bekannt werden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) oder der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.
- (6) Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt vor, wenn Studierende erhebliche Anteile einer Haus- oder Abschlussarbeit wortgleich aus nicht angegebenen Quellen entnommen haben (Plagiat). Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt auch vor, wenn Klausuren in erheblichem Umfang unter Zuhilfenahme nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt wurden.
- (7) Wurde durch den Prüfungsausschuss eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall festgestellt, können je nach den konkreten Bedingungen folgende Sanktionen festgelegt werden:
1. Bewertung der Leistung mit Note 5 gemäß Prüfungsordnung
 2. Begrenzung der Anzahl der möglichen Wiederholungen der beanstandeten Prüfung
 3. Festlegung der bei einer Wiederholung der Prüfung erreichbaren Note auf 4,0
 4. sofortige Exmatrikulation.
- (8) Über die Festlegung einer Sanktion nach Absatz 7 entscheidet der Präsident nach Anhörung des Prüfungsausschusses und des zuständigen Fachbereiches.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten an einer Hochschule werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Facility Management an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden, können gem. § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen mit „bestanden“ angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und Bildungsziel denjenigen des Bachelor-Studienganges Facility Management an der HFH im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 oder 2 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (4) Wer gemäß Absatz 1 bis 3 grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die ein erfolgreiches Betreiben des Studiums erwarten lassen und die Hochschulzugangsberechtigung zu dem gewählten Bachelor-Studiengang besitzt, kann durch Einstufungsprüfung zu einem höheren Studiensemester zugelassen werden.

III Bachelor-Prüfung

§ 14 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 - den Prüfungen in den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes (§ 4),
 - der Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums (§ 16) und
 - der Modulprüfung im Studienschwerpunkt (§ 17) sowie
 - der Bachelor-Arbeit (§ 18).

Der Prüfungsplan für die Prüfungen in den Pflichtmodulen und im Studienschwerpunkt wird in hochschulinternen Ordnungen festgelegt.

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Prüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im Bachelor-Studiengang Facility Management immatrikuliert ist
 2. die Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden und
 3. verbindlich den Studienschwerpunkt gewählt hat.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird grundsätzlich zugelassen, wer die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt und außerdem die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Hauptpraktikums erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist zu begründen.
- (4) Die Anmeldung zu der Projektarbeit in Rahmen der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß hochschulinternen Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 wird das Verfahren zur Genehmigung des Projektarbeitsthemas durch das Prüfungsamt eröffnet. Zur Projektarbeit zugelassen wird neben den Bedingungen des Absatz 1 der-/diejenige, bei dem/der der praktischen Teil des Hauptpraktikums bereits anerkannt ist bzw. die Genehmigung des Praktikumsplatzes vorliegt. Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (6) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit nach Absatz 2 erfüllt, wird das Verfahren zur Genehmigung des Themas der Bachelor-Arbeit durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird mit dem Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 16 Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums

Im Rahmen des Hauptpraktikums bearbeiten die Studierenden ein Projekt zu einem Thema möglichst aus ihrem beruflichen Umfeld bzw. aus dem Umfeld ihres Praktikums und fertigen hierüber eine Projektarbeit an. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit vorzulegen. Das Thema der Projektarbeit ist dem zuständigen Fachbereich zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt im berufsbegleitenden Teilzeit-Fernstudium 6 Wochen.

§ 17 Modulprüfung im Studienschwerpunkt

- (1) Ergänzend zu den Pflichtmodulen gemäß § 4 wählen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul als Studienschwerpunkt.

Folgende Wahlpflichtmodule werden als Studienschwerpunkt angeboten:

- Rechnergestütztes Facility Management
- Energie- und Umweltmanagement

Im Rahmen der Studienreform können andere oder weitere Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt angeboten werden.

- (2) Die Modulprüfung im Studienschwerpunkt besteht aus einer Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Außerdem ist in jedem Studienschwerpunkt ein Testat als Studienleistung nachzuweisen.
- (3) Die Modulprüfung im Studienschwerpunkt ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Demgemäß sollen die Studierenden nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die fachlichen Zusammenhänge zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über die Themengebiete des Moduls erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme komplex darzustellen sowie Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend Lösungen zu entwickeln und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.

- (4) Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretische Untersuchung und/oder eine experimentelle oder eine empirische Arbeit in schriftlicher Form.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.
- (4) Themen für Bachelor-Arbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zum Studienschwerpunkt. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Bachelor-Arbeit vorzuschlagen, haben Sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem gemäß § 9 Absatz 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH angeboten werden.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches Technik bestätigt.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von vier (bei berufsbegleitender Bearbeitung) bzw. zwei Monaten (ohne berufliche Tätigkeit der Studierenden) möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin in Absprache mit den Betreuenden.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer – als Erstgutachter/in – und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer – als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 9 Absatz 2 ausgewählt und bestellt.

- (11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin beim Prüfungsausschuss die Zulassung eines Drittgutachters. Der Antrag des Dekans oder der Dekanin ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans bzw. der Dekanin. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 10 gleichrangig ein. § 9 Absatz 3 gilt dabei entsprechend.
- Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt
- (12) Lautet die Beurteilung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens „ausreichend“, ist die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Führt auch die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Facility Management an der HFH ist endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (14) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 7 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 19 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von 8 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung ein Bachelor-Prüfungszeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung auszustellen, das die Modulnoten nach § 4 und § 17, das Thema und die Note Projektarbeit nach § 16 und der Bachelor-Arbeit nach § 18 sowie das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung enthält.

Das Bachelor-Prüfungszeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Prüfungsnoten in den Pflichtmodulen gemäß § 4 (Zahlenwert Z_1)
 - dem Mittelwert der Prüfungsnote der Projektarbeit gemäß § 16 und der Prüfungsnote im Studienschwerpunkt gemäß § 17 (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Bachelor-Arbeit gemäß § 18 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0,4 Z_1 + 0,3 Z_2 + 0,3 Z_3$ berechnet

Das Gesamtprädikat ist gemäß § 6 Absatz 4 zu bilden. Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung festgelegt.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikats „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Bachelor-Prüfungszeugnisses gemäß Absatz 1 auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.

- (5) Mit dem Bachelor-Prüfungszeugnis und der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

IV Schlussbestimmungen

§ 20 Zusatzmodule

- (1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen (Zusatzmodule).
- (2) Bei Belegen eines Zusatzmoduls und Bestehen der lt. Prüfungsordnung für dieses Modul vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Werden Zusatzmodule ohne Prüfung belegt, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn nachweislich mindestens 2/3 der Präsenzveranstaltungen besucht wurden.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich der Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss nachträglich bestätigt, kann die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Bachelor-Arbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 23 Widerspruch

- (1) Es besteht das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Gutachten.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
 1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden.Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.
- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleich gelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keiner der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 24 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für zwei Folgesemester einen verbindlichen Prüfungsplan für den Studiengang Facility Management heraus, der im WebCampus der Hochschule veröffentlicht und den Studierenden im Regelstudienverlauf übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studienganges Facility Management übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft.